

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion, jeweils nach Ausbildung bzw. Weiterbildung oder – an Schulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen oder erfolgreiches

	aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 60 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden, zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion vor, werden 18 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Es werden insgesamt maximal 18 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Erfolgt die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher oder eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit (bspw. als Vertretungslehrkraft oder im Rahmen eines nach Dauer, Inhalt und Umfang im Wesentlichen vergleichbaren Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages, jeweils im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder als ausgebildete Sozialassistentin) an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen werden abweichend für das erste vollendete Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte, für jedes weitere vollendete Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Der Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher sind jeweils und ebenfalls nach entsprechender Ausbildung bzw. Weiterbildung die Tätigkeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Integration und/oder sonst in überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildung nicht berücksichtigt. Es werden insgesamt maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden insgesamt maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote. Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 15 Zeitstunden bzw. 20 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen. Für jede Arbeitsgemeinschaft bzw. Nachhilfetätigkeit hinreichenden Umfangs, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Es werden insgesamt maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.